I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1586/69 DES RATES

vom 11. August 1969

über konjunkturpolitische Maßnahmen auf dem Gebiet der Landwirtschaft infolge der Abwertung des französischen Franken

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 103,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit Wirkung vom 11. August 1969 wurde die Parität der Währung Frankreichs im Verhältnis zum Wert der Rechnungseinheit um 11,11 v. H. geändert.

Der Wert der Rechnungseinheit und die gemeinsamen Preise im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik wurden nicht geändert.

Die Anpassung der französischen Preise an die in Rechnungseinheiten ausgedrückten gemeinsamen Preise gemäß der neuen Währungsparität würde in Frankreich zu einem Anstieg der Erzeuger- und Verbraucherpreise führen, der aus konjunkturpolitischen Gründen untragbar erscheint ; es ist notwendig, einen solchen Preisanstieg zu verhindern.

Dagegen sind Maßnahmen vorzusehen, die eine schrittweise Anpassung der französischen Preise an die gemeinsamen Preise gewährleisten.

Ferner ist sicherzustellen, daß die Verzögerung der automatischen Anpassung der französischen Preise keine Schwierigkeiten für den Handel mit den anderen Mitgliedstaaten und den Drittländern mit sich bringt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Interventions- oder Ankaufspreise, die Frankreich gemäß den Verordnungen über die gemeinsamen Agrarmarktorganisationen auf Grund der Interventionen auf dem Binnenmarkt zu zahlen hat, werden bis zum Ende des Wirtschaftsjahres 1969/1970 für den betreffenden Bereich um 11,11 v. H. gesenkt.

Frankreich darf eine geringere als die obengenannte Senkung vornehmen.

(2) Der Rat wird auf Vorschlag der Kommission bis zum Ende des Wirtschaftsjahres 1969/1970 bei den einzelnen Erzeugnissen über die endgültige Anpassung der in den Artikeln 1 und 2 genannten Preise und Beträge an die gemeinsamen Preise und Beträge einstimmig entscheiden. Dabei wird der Notwendigkeit Rechnung getragen, daß die Regelung keinen Produktionsanreiz bietet, zu keinen unnötigen Belastungen für die Verbraucher führt, den freien Warenverkehr nicht behindert und die Landwirte der anderen Mitgliedstaaten nicht benachteiligt.

(3) Auf jeden Fall müssen die französischen Preise spätestens zu Beginn des Wirtschaftsjahres 1971/1972 an die gemeinsamen Preise angepaßt sein.

Artikel 2

Die Beträge, die Frankreich gemäß den Verordnungen über die gemeinsamen Agrarmarktorganisationen auf Grund der sonstigen Interventionen auf dem Binnenmarkt im Sinne der Artikel 5 und 6 der Verordnung Nr. 17/64/EWG des Rates vom 5. Februar 1964 über die Bedingungen für die Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1892/68 [2], zu zahlen hat, werden um einen Betrag gesenkt, der unter Berücksichtigung der Auswirkung der in Artikel 1 vorgesehenen Maßnahmen festzulegen ist.

Artikel 3

(1) Soweit die Auswirkungen der in den Artikeln 1 und 2 genannten Maßnahmen bei Agrarerzeugnissen, die der gemeinsamen Marktorganisation unterliegen, und Verarbeitungserzeugnissen, die einer besonderen Regelung nach Artikel 235 des Vertrages unterliegen, ausgeglichen werden müssen,

[1] ABl. Nr. 34 vom 27. 2. 1964, S. 586/64.
[2] ABl. Nr. L 289 vom 29. 11. 1968, S. 1.

a) gewährt Frankreich bei der Einfuhr aus den Mitgliedstaaten und den Drittländern Subventionen ;

b) erhebt Frankreich bei der Ausfuhr nach den Mitgliedstaaten und den Drittländern Ausgleichsbeträge.

(2) Die Kommission erstattet dem Rat vor dem 1. Dezember 1969 Bericht über die Anwendung der Maßnahmen des Absatzes 1, legt ihm Alternativlösungen vor, die gegebenenfalls in Betracht gezogen werden könnten, und unterbreitet ihm, insbesondere auf der Grundlage von Artikel 43 des Vertrages, alle geeigneten Vorschläge.

Der Rat befindet vor dem 1. Januar 1970 nach Anhörung des Europäischen Parlaments über die Vorschläge der Kommission.

Artikel 4

Bei der Anwendung der Verordnung Nr. 25 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (1) und der zu ihrer Durchführung erlassenen Vorschriften

a) werden die in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a) genannten Subventionen bei der Einfuhr von den Abschöpfungen im Sinne des Artikels 11 der Verordnung Nr. 130/66/EWG des Rates vom 26. Juli 1966 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (2) abgezogen ;

b) werden die in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) genannten Ausgleichsbeträge bei der Ausfuhr von den Ausfuhrerstattungen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung Nr. 25 abgezogen.

Artikel 5

(1) Die in Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1134/68 des Rates vom 30. Juli 1968 zur Festsetzung der Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EWG) Nr. 653/68 über die Bedingungen für die Änderung des Wertes der Rechnungseinheit für die gemeinsame Agrarpolitik (3) genannte Anpassung wird entsprechend dem neuen Paritätsverhältnis und den Artikeln 1, 2 und 3 der vorliegenden Verordnung vorgenommen.

(2) Bei der Anwendung von Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1134/68 werden außerdem die Artikel 1, 2 und 3 der vorliegenden Verordnung berücksichtigt, wenn das Geschäft oder ein Teil des Geschäfts nach dem 11. August 1969 durchgeführt wird.

Artikel 6

Die in Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 653/68 (4) genannte Zeit der Aussetzung endet für Frankreich zu einem Zeitpunkt, der so schnell wie möglich für jedes Erzeugnis und für jede Gruppe von Geschäften festzulegen ist.

Artikel 7

Sind bei der Anwendung der Verordnungen über die gemeinsamen Agrarmarktorganisationen französische Marktpreise heranzuziehen, so wird die Auswirkung der in Artikel 1 genannten Senkung berücksichtigt.

Artikel 8

Die Durchführungsvorschriften zu dieser Verordnung, die weitere Abweichungen von den Verordnungen über die gemeinsame Agrarpolitik mit sich bringen können, werden nach dem Verfahren des Artikels 26 der Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1398/69 (6), oder jeweils nach dem Verfahren des entsprechenden Artikels der anderen Verordnungen über die gemeinsamen Agrarmarktorganisationen erlassen. Mit diesen Durchführungsvorschriften werden insbesondere die Höhe der in Artikel 2 genannten Senkungen, die in Artikel 3 Absatz 1 genannten Subventionen bei der Einfuhr und Ausgleichsbeträge bei der Ausfuhr sowie der in Artikel 6 genannte Zeitpunkt festgelegt.

Artikel 9

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 11. August 1969.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. LARDINOIS

(1) ABl. Nr. 30 vom 20. 4. 1962, S. 991/62.
(2) ABl. Nr. 165 vom 21. 9. 1966, S. 2965/66.
(3) ABl. Nr. L 188 vom 1. 8. 1968, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 123 vom 31. 5. 1968, S. 4.
(5) ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.
(6) ABl. Nr. L 179 vom 21. 7. 1969, S. 13.